

Der Ausbildungsvertrag

Bevor eine Ausbildung beginnt, wird ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) und dem Auszubildenden geschlossen. Ist der Auszubildende noch minderjährig, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Eltern oder Vormund) erforderlich. Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages ist gesetzlich geregelt in § 11 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Die Mindestinhalte des Ausbildungsvertrages sind:

- *Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung,*
- *Beginn und Dauer der Berufsausbildung,*
- *Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,*
- *Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit: Azubis dürfen pro Tag nicht länger als 8 Stunden arbeiten. Die wöchentliche Arbeitszeit ist bei Volljährigen auf 48 Stunden pro Woche begrenzt, bei minderjährigen Azubis sind es 40 Stunden. Diese dürfen auch nur an 5 Tagen pro Woche arbeiten. Abweichungen und Ausnahmen sind unter bestimmten Umständen erlaubt.*
- *Dauer der Probezeit (mindestens 1 Monat, maximal 4 Monate. Eine Verlängerung wegen Krankheit ist nur zulässig, wenn beide Vertragspartner zustimmen),*
- *Dauer des Urlaubs (mindestens 24 Tage/4 Wochen),*
- *Zahlung und Höhe der Vergütung,*
- *Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,*

- *Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind,*
- *Angabe über die Form des Ausbildungsnachweises (z.B. Berichtsheft).*

Rechte und Pflichten während der Ausbildung

Ausbildender	Auszubildender
Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	Notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben
Selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen	Aufgetragene Arbeiten sorgfältig auszuführen
Notwendige Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur kostenlos zur Verfügung zu stellen	Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln
Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und für den Besuch freizustellen	Berufsschule besuchen
Den Auszubildenden charakterlich zu fördern, sowie sittlich und körperlich nicht zu gefährden	Weisungen der Vorgesetzten befolgen
Den Auszubildenden zum Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und diese regelmäßig durchzusehen. Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.	Den Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß führen und regelmäßig vorzeigen
Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind	Bestehende Betriebsordnung einhalten
Nach Beendigung der Ausbildung ein Zeugnis auszustellen	Stillschweigen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wahren

Beendigung, Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Reguläre Beendigung:

Grundsätzlich endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Ausbildungszeit. Wird die Abschlussprüfung vor Ende der Ausbildungszeit abgelegt und bestanden, dann endet die Ausbildung mit dem Tag der bestandenen Prüfung. Besteht der Auszubildende die Prüfung nicht, kann der Auszubildende die Verlängerung der Ausbildungszeit bis zur nächst möglichen Wiederholungsprüfung verlangen.

Abkürzung der Ausbildung:

Wenn abzusehen ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in einer kürzeren Ausbildungszeit erreicht, kann bei der zuständigen Stelle ein Antrag auf Verkürzung der Ausbildung gestellt werden. Der Antrag ist vom Ausbildenden und vom Auszubildenden gemeinsam zu stellen.

Verlängerung der Ausbildung:

Der Auszubildende kann bei der zuständigen Stelle ein Antrag auf Verlängerung der Ausbildungszeit stellen, wenn dies zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist.

Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis kann vorzeitig beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Mögliche Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses:

Während der Probezeit	fristlos	Ohne Angabe von Gründen
Nach Ablauf der Probezeit	fristlos	Bei wichtigen Grund, wie z.B. Diebstahl, Tötlichkeit, Sittlichkeitsvergehen. Die Kündigung gilt nur, wenn sie innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Grundes erfolgt.
	Mit vierwöchiger Kündigungsfrist	Nur für den Auszubildenden möglich bei zwei Gründen: - Aufgaben der Berufsausbildung - Wechsel des Ausbildungsberufes